

II- 3727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Platz: 22. Okt. 1974No. 1846/JA n f r a g e

der Abgeordneten Regensburger, *Dr. Grubel*
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Vollzug des Schulunterrichtsgesetzes

Beim Vollzug des neuen Schulunterrichtsgesetzes sind Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten. Im Interesse einer möglichst eindeutigen Klarstellung der Vollzugspraxis dieses neuen Gesetzes sollen im folgenden zwei Probleme behandelt werden, an deren Klarstellung den betroffenen Gruppen viel gelegen ist:

o Im § 67 des Schulunterrichtsgesetzes heißt es:

"In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes werden Schüler, die nicht eigenberechtigt sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten."

Da nun im folgenden in Bezug auf die Schülermitverwaltung keine Ausnahme von diesem Grundsatz im Gesetz vorgesehen ist, erhebt sich die Frage, ob die Schüler überhaupt ihr Wahlrecht (aktiv oder passiv) ausüben können, als Klassen-, Abteilungs-, oder Schulsprecher bzw. als Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses tätig werden können - es sei denn, der Betreffende wäre volljährig.

o Gemäß § 19 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes kann ein Erziehungsberechtigter von einem Lehrer eine Aussprache verlangen. Es erhebt sich nun die Frage, ob der Lehrer zu jeder vom Erziehungsberechtigten gewünschten Zeit zu einer derartigen Aussprache zur Verfügung stehen muß oder ob der Lehrer einem solchen Verlangen nur im Rahmen seiner Lehrverpflichtung bzw. seiner Anwesenheitspflicht in der Schule nachkommen muß. Andernfalls wäre es auch denkbar, daß der Lehrer beispielsweise an Wochenenden oder abends den Erziehungsberechtigten zu Ausspracheterminen zur Verfügung stehen müßte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten zur Klarstellung dieser Lehrer, Eltern sowie Schüler gleichermaßen interessierenden Vollzugsprobleme des neuen Schulunterrichtsgesetzes an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

- 2 -

Welche Stellungnahme beziehen Sie als ressortzuständiger Bundesminister zu den in der Anfragebegründung angeführten Problemen im Zusammenhang mit dem Vollzug des neuen Schulunterrichtsgesetzes?